

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 28

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
* * SamstagsParaissant
* * le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
2 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—
Vereinsmitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Insätze:

20 Cts. per 1 spalt-
ige Petitzeile od.
deren Raum. Bei
Wiederholungen
entsprechenden
Rabatt.
Vereinsmitglieder
bezahlen die Hälfte.Organ und Eigentum des
Schweizer Hotellier-Vereins6. Jahrgang | 6^{te} AnnéeOrgane et Propriété de la
Société Suisse des Hôtelliers

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—Pour l'étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—
Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la
petite ligne ou son
espace.
Rabais en cas de
répétition de
la même annonce.
Les Sociétaires
payent
moitié prix.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz
in älterer Zeit.*)

(Fortsetzung.)

Wirtse entrichteten das Umgeld als Konsumsteuer; Fuhrleute, die den Wein herbrachten, wurden z. B. in Bern seit 1384 mit dem sogenannten „bösen Pfennig“ belegt. Ursprünglich war der Betrag des Umgeldes minim. In Freiburg 1249 z. B. wurde von 100 Mass 1 Pfennig erhoben, 1317 in Basel von einem Fuder 12 Pfennig, in Wollerau im 15. Jahrhundert vom Eimer 2 Pfennig. Später unterschied man genau zwischen einheimischen und fremden Getränken und suchte durch Erhöhung des Umgeldes auf fremde Weine einerseits den heimischen Weinbau zu fördern, andererseits aber auch dem Luxus entgegenzuwirken. Die Erhöhung des Umgeldes und die Ausdehnung dieser Abgaben auf Most, Bier, Brantwein u. s. w. erzeugte seit dem 15. Jahrhundert in der Schweiz oft tief eingreifende Unruhen, wie denn schon der gewaltigste Prediger des Mittelalters, Berchtold von Regensburg, den Bezug des Umgeldes der Bedrückung von Wittwen und Waisen gleichgestellt hatte. Der Richtbrief von Schaffhausen von 1291 enthält schon Strafbestimmungen gegen diejenigen, die das Umgeld verweigern.

In der Waadt unterschied man in der Zeit der savoyischen Herrschaft drei verschiedene Abgaben vom Weine:

1. das Ohmgeld, forage, welches die Wirtse nach Massgabe des Konsums zu entrichten hatten;
2. die Transitzgebühr, rouage, von allem einheimischen und fremden Wein, der weiters befördert wurde, und
3. die Sinnsteuer, droit de corde, die bei der Eichung der Fässer erhoben wurde.

Die Gemeinden Lausanne, Vivis, Moudon, Morges, Neuss, Yverdon, Cossonay, Lutry, Vilette, Grandson und andere bezogen diese Abgaben zum Bau und Unterhalt der Befestigungen.

Unter der Berner-Herrschaft kam zu den kommunalen Ohmgeldern noch ein hofeisches.

In Genf wurde schon 1309 von jedem Fuder Wein, das zum Kleinverkauf bestimmt war, eine Taxe von 4 Quartieren erhoben; der Weinhandel im Grossen war taxfrei.

Im Gebiete von Pfäfers gehörte der dritte Teil des Ohmgeldes samt der Taverne 1330 zum Einkommen des Schirmvogtes der Abtei.

Befreiungen von Ohmgeld standen oft in sonderbarem Connex. Den Leuten in den Freibergen erteilte der Bischof von Basel 1428 die Befreiung vom Ohmgeld unter der Bedingung, dass sie brauchbare Landstrassen erstellen. Die Einführung der Accisen-Ordnung von 1701 und 1709 führte dort 1730 zu Unruhen.

Als die Schwytzer im Streite mit Zürich um die Toggenburger-Erbschaft den Unterthanen Zürichs die Gewährung der alten Rechte und Freiheiten in Aussicht stellten und dadurch die Herrschaft der Stadt über das Land ernstlich bedrohten, musste Zürich zu verschiedenen Konzessionen seine Zuflucht nehmen, so z. B. wurde 1441 dem Amte Grüningen das Umgeld erlassen.

Als Waldmann 1489 das Umgeld erhöhte und Neuerungen im Bezuge der Abgaben vom Weinhandel

*) Wir entnehmen diesem hochinteressanten, von Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, verfassten, auf kultur-historischen Studien aufgebauten Werke einige Abschnitte und Auszüge. Das Buch selbst aber, welches ebenso unterhaltend als lehrreich geschrieben, mit Illustrationen versehen und elegant gebunden ist, empfehlen wir unsern Lesern aufs Angelegentlichste. Verlag von J.-A. Preuss in Zürich.

einführte, reizte er die Wirtse zur Opposition, wie Schodeler in seiner Chronik erzählt. Zur Zeit des grossen deutschen Bauernkrieges und der Wiederläufer-Bewegung von 1525 verlangten die Grüninger die Abschaffung des Umgeldes und des Tavernengeldes. Der Rat von Zürich über kam dem Begehren insofern entgegen, dass er die Einführung von fremdem Wein verbot.

Selbst geistlichen Herren rüttelte man am Krummstabe, wenn sie in der guten alten Zeit gegen die altherwürdigen Ohmgeldtaxen zu Felde zogen.

Im Reichshofe Rorschach sass z. B. der Abt von St. Gallen laut Privilegium Kaiser Friedrichs III. die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel samt dem Umgelde.

Im Jahre 1469 schloss Abt Ulrich von St. Gallen mit den Gerichtsgenossen zu Rorschach ein Vorkommnis, wonach „die Tefry in dem Gericht zu Rorschach“ dem Abte gehören soll, der von jedem Saum Wein 4 Pfennig Umgeld beziehen soll. „Ob och einer schenke Win, der uff dem sinen gewachsen was, davon bedarf er ouch kein Tefry geben, und soll söllich Tefry weder gemeret, noch gemindert werden.“

Gleiche Bestimmungen enthielten fast alle Öffnungen der benachbarten st. gallischen Gemeinden.

Das allgemeine Landmandat nahm dann folgende zwei Bestimmungen über die Wirtschaften auf:

1. Die rechten Tafernen-Wirtse und auch diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung Wein vom Zapfen schenken, sollen die alte (grössere) Mass ausschenken. Sonst soll niemand ohne Erlaubnis schenken.
2. „Wer also ein Beywirth ist, der soll dem rechten Tafernen-Wirt von jedem Saum Wein, so er ausgeschenkt hat, 4 Denar zu Umgeld geben, und soll derselbe bei seinem Eyd einen gehenden Zapfen haben, bei 10 Pfund Denar Buss.“

So blieben die Verhältnisse, bis 1494 Abt Gottfried von St. Gallen zur bessern Aufnahme der Gewerbe und zum Nutzen des gemeinen Mannes mit dem Hofe Rorschach folgenden Vertrag abschloss:

1. Jeder, der im Hofe Rorschach sitzt oder ein Hofmann ist, darf nach Belieben, ohne weitere Erlaubnis, Wein von dem Zapfen ausschenken, so oft und wie er will, er habe eigenen oder erkauften Wein.
2. Jeder, der im Hofe Rorschach sitzt, kann offener Wirt oder Gastgeber sein und eine offene Taferne nach seinem Gefallen halten.
3. Doch hat jeder Wirt von eigenem oder erkauftem Wein der Abtei, als Obrigkeit, „von einem jeden Saum Wein insonders ein Viertel Wein zu geben“.
4. Will die Abtei in Rorschach selbst Wein ausschenken, so muss sie die kleinere Rorschacher-Mass halten.

Als die Abtei, gestützt auf den Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs III., behauptete, es stehe ihr das Recht zu, das Ohmgeld zu „mehrnen und mindern“, kam es 1525 und 1754–1755 zu Konflikten. Die Leute des st. gallischen obern Amtes wollten gleiche Rechte wie die Toggenburger, unbedingte Wirtsfreiheit und Beseitigung des Umgeldes, „weilen solches nit zu gemeinem Nutzen komme“. Die Tagsatzung bestätigte 1525 das urkundliche Recht der Abtei betreffend das Ohmgeld, bestimmte aber, „was einem in seinen eigenen Gütern wächst und wird, es sig Win oder Most, das mag er ausschenken, und Käs und Brot dazu geben und essen, davon soll er ouch kein Umgeld zu geben schuldig sein“. In Holland hatte man zur Zeit Kaiser Maximilians I. einen ähnlichen Feldzug der Eigengewächswirtse, den „Brot- und Käsekrieg“ genannt.

Auf Ansuchen der eidgenössischen Orte bewilligte der Abt Franz von St. Gallen 1525, dass die Rorschacher das Umgeld „zum gemeinen Nutzen des Hofes verwenden“.

Durch den rorschachischen Hofrechtsbrief von 1535 wurde neuerdings bestimmt, dass „niemand kein Gerechtigkeit habe Win zu schenken, denn die Hoflüt“.

Laut Verordnungen von 1560, 1634 und 1645 musste jedes Fass Wein verumgeldet und beim Anstechen geprüft werden.

1754 entbrannte dann der Streit über die Frage, ob in Rorschach die kleine oder die grosse Mass eingeführt und ob der eigene Wein, wie der gekaufte, in der einen oder andern Mass aufgestellt und verumgeldet werden müsse.

Die vier Schirmorte der Abtei legten diesen verwickelten Käse-, Brot-, Mass- und Umgeld-Krieg, in dem glücklicherweise kein Blut, aber unendlich viel Tinte und noch mehr Wein in kleinen und grossen Massen vertilgt wurde, mit vieler Mühe bei. Der Bezug des Ohmgeldes wurde laut Vertrag von 1494 gesichert.

Beim Ausbruche der St. Galler-Wirren von 1794 bildete die Frage über die Wirtschaften wieder einen Klagepunkt.

Tief eingreifend waren die Basler-Unruhen von 1594, die unter dem Namen „Rappen-Krieg“ bekannt, wegen Erhöhung des Umgeldes entbrannten.

Dieser „Rappenkrieg“ führte keineswegs eine gleichmässige Wirtsabgabe herbei, sondern nur diverse Taxen für Stadt und Land. So mussten 1673–1698 die Tavernenwirtse in Basel dem Staate die sechste Mass als Umgeld entrichten, die Wirtse auf dem Lande die fünfte.

Auch im Gebiete von Luzern bestanden solche Ungleichheiten. So war das Land Entlebuch vom Umgeld in alter Zeit befreit. Als 1622 das Umgeld auf Most eingeführt und das Umgeld für den ganzen Kanton obligatorisch erklärt wurde, kam es zu Unruhen, welche ein Vorspiel zum grossen schweizerischen Bauernkrieg bilden. In demselben spielte die Frage über das Umgeld wieder eine Rolle. Jedes Amt schwärmte für seine historischen Rechte. Nach diesen alten Rechten hatte das eine Amt das Vergnügen, ein Umgeld von 4, das andere 5 und das dritte von 8 Schilling per Saum zu zahlen. Die eidgenössischen Schiedsrichter sprachen nach dem grossen Bauernkriege der Regierung das Recht zum Bezug eines einheitlichen Umgeldes zu und fixierten dasselbe auf 10 Schillinge vom Saum.

1662 verzichteten die Aemter auf die Regulierung des Ohmgeldes, wie dieselbe 1653 vorgenommen worden war und gaben ihre Zustimmung zur Erhöhung, so dass Luzern jetzt 5 Batzen vom Saum beziehen durfte.

(Fortsetzung folgt.)

Höfliche Formen.

In der „Chronik“ der „Zürcher Post“ hält ein Einsender seinen Mitbürgern einen Spiegel vor, welcher ein etwas unschönes, aber vielfach wahres Bild zurückwirft. Da manches auch für unsere Verhältnisse zutrifft, stehen wir nicht an, den betreffenden Artikel hier zu reproduzieren. Derselbe lautet:

Als einst ein deutscher Kaiser den eidgenössischen Boten, die vor ihm standen, drohte, er werde ihr Land mit Krieg überziehen und unter den Vordersten des Heeres sein, ward ihm zur Antwort, er möchte sich's überlegen, die Schweizer seien ein derbes Volk und würden sich nichts daraus machen, eine fürstliche Krone herunterzuschmettern.

Ob dieses Wort so gefallen, ich weiss es nicht; in der Schule hat man es uns jedenfalls erzählt. Richtig bleibt aber, dass Feinheit der Umgangsformen noch immer nicht eine nationale Eigentümlichkeit geworden ist. Ich verabscheue kriechende Unterwürfigkeit und traue gar zu elastischen Rücken nicht; aber auch Ungeschlachtheit ist hässlich und bedeutet keineswegs immer Biederkeit. Mancher mag mit all seinem barschen und groben Wesen glücklich durch die Welt